

Kantonsratsbeschluss über einen Rahmenkredit für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen

vom

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 30 und 59 Absatz 1 Buchstabe b sowie Artikel 70 Ziffer 3 und 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Artikel 37 Absatz 3 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010², Artikel 62 des Kantonsratsgesetzes vom 21. April 2005³ sowie Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g des Kulturgesetzes vom 10. März 2016⁴,

beschliesst:

1. Vom Bericht des Regierungsrats über die Erfahrungen mit der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen wird Kenntnis genommen.
2. Der Kanton Obwalden bewilligt für die Jahre 2017 bis 2019 einen Rahmenkredit von 1,215 Millionen Franken für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen. Dabei gehen insgesamt 1,092 Millionen Franken an den Kanton Luzern (90 Prozent) und Fr. 123 000.– (10 Prozent) an den Kanton Zürich.
3. Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen des vom Kantonsrat bewilligten Budgets über die jährliche Beanspruchung des Rahmenkredits.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Der Regierungsrat wird zudem beauftragt, dem Kantonsrat im Jahr 2019 wiederum einen Bericht über die Erfahrungen mit der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen zu erstatten und Antrag zu stellen.
- 6.. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Die Ratssekretärin:

¹ GDB 101.0
² GDB 610.1
³ GDB 132.1
⁴ GDB 451.1